

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Beer und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/2763 —**

Bedrohen afghanische Mudjahedin Ex-Bundestagsabgeordnete?

Der Bundesminister des Innern – I S 2 – 618 060 – AFG/3 – hat mit Schreiben vom 23. August 1988 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Ein Wakil Mumtas, Hahnenstraße 23, Efferen-Studentendorf, 5000 Köln, ist den Sicherheitsbehörden des Bundes nicht bekannt. Auch dem Bundesminister der Justiz und dem Generalbundesanwalt liegen zu dem angeblichen Verfasser des Leserbriefes an die „taz“ und den in der Kleinen Anfrage gestellten sonstigen Fragen keine Erkenntnisse vor. Eine Beteiligung der Landesjustizverwaltungen war wegen der Kürze der für die Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit allerdings nicht möglich.

Dies vorausgeschickt, werden die Fragen wie folgt beantwortet:

1. Lebt ein Wakil Mumtas in der Bundesrepublik Deutschland? Ist dieser Name echt, oder hat sich eine andere Person dieses Namens bedient?
2. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung ggf. über bisherige Aktivitäten der fraglichen Person vor?
3. Hält die Bundesregierung den zitierten Brief aufgrund eigener Untersuchungen für authentisch?

Wie in der Vorbemerkung bereits ausgeführt, liegen der Bundesregierung über eine Person namens Wakil Mumtas keine Erkenntnisse vor. Auch die Authentizität des Leserbriefes an die „taz“ kann deshalb nicht beurteilt werden.

4. Sieht sie eine Gefährdung der ehemaligen Abgeordneten Frau Gottwald oder der „taz“ für gegeben, und welche Schlussfolgerungen hat die Bundesregierung gezogen und welche konkreten Maßnahmen eingeleitet?

Für eine konkrete Gefährdung der ehemaligen Abgeordneten Frau Gottwald oder der „taz“ liegen der Bundesregierung keine Anhaltspunkte vor. Sie hat deshalb auch keine Maßnahmen veranlaßt.

5. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen afghanische Mudjahedin oder Kräfte, die ihnen politisch nahestehen, Landsleute auf dem Boden der Bundesrepublik Deutschland oder Bundesbürger bedroht oder eingeschüchtert haben?
6. Um wieviel Fälle handelt es sich, und worin haben diese Fälle von Bedrohung und Einschüchterung bestanden?

Der Bundesregierung liegen weder allgemeine noch konkrete Erkenntnisse vor, wonach afghanische Mudjahedin oder ihnen politisch nahestehende Kräfte auf dem Boden der Bundesrepublik Deutschland Afghanen oder Bundesbürger aus politischen Motiven bedroht oder eingeschüchtert haben.

7. Was ist der Bundesregierung über Fälle politisch motivierter Gewalt durch Mitglieder oder Sympathisanten von Mudjahedin-Organisationen in der Bundesrepublik Deutschland bekannt?
8. Um was für Fälle handelt es sich, und wie viele sind bekannt?

Auch Fälle politisch motivierter Gewalttaten durch Mitglieder oder Sympathisanten von Mudjahedin-Organisationen in der Bundesrepublik Deutschland sind bisher nicht bekanntgeworden.

9. Liegen der Bundesregierung Anhaltspunkte für eine Zusammenarbeit von Mitgliedern oder Sympathisanten von Mudjahedin-Organisationen in der Bundesrepublik Deutschland mit islamischen, fundamentalistischen oder faschistischen Organisationen aus der Türkei oder dem Iran vor? Worum handelt es sich?

Anhaltspunkte für eine Zusammenarbeit von Mitgliedern oder Sympathisanten von Mudjahedin-Organisationen in der Bundesrepublik Deutschland mit islamischen, fundamentalistischen oder extremistischen Organisationen aus der Türkei oder dem Iran im engeren Sinne liegen der Bundesregierung nicht vor.